

Informationen nach Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (Transparenzverordnung)

(ESG_PBPf_2103)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß Transparenzverordnung sind wir verpflichtet, Sie vorvertraglich über bestimmte Zusammenhänge zwischen Nachhaltigkeit und unserer Kapitalanlage zu informieren. Dieser Informationspflicht kommen wir in den folgenden Absätzen nach.

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeit in unserer Kapitalanlage?

Im Jahr 2017 haben wir ein Gremium für verantwortungsvolles Investieren eingerichtet: das Responsible Investment Committee (RIC). Es kontrolliert unsere Investitionen und unterstützt uns dabei, dass die Zahl und der Anteil unserer nachhaltigeren Kapitalanlagen weiter wächst. Das RIC legt für die Investitionen die Auswahlkriterien fest und beschließt unter Einbeziehung von Einzelabwägungen das Halten oder den Abbau von Beständen. Ein Abbaubeschluss für Anlagen, die den Bewertungskriterien nicht entsprechen, wird in der Regel bis zum Ende eines Jahres umgesetzt.

Die erste zentrale Aufgabe des RIC nach seiner Einrichtung war die Entwicklung und Einführung eines ESG-Bewertungs-Prozesses in der Kapitalanlage. Seit der Einführung im Jahr 2017 erfolgt die Bewertung halbjährlich durch einen externen Dienstleister. Dazu stellen wir den Dienstleister, abhängig von strategiebedingten Änderungen, nahezu 90 % aller selbstverwalteten Kapitalanlagen des Konzerns zur Verfügung. Sofern ein Rating vorliegt, werden die Kapitalanlagen auf Einzel-Ebene bewertet.

Als weitere Leitplanken für die Auswahlkriterien hat das RIC die Einhaltung des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt, zu dem wir uns als Global Compact-Unterzeichner bekennen. Neben den zehn universellen Prinzipien des Global Compact, die sich auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention beziehen, haben wir in den Auswahlkatalog auch den Ausschluss von kontroversen Waffen, wie Anti-Personen-Minen, aufgenommen. Zudem werden in einem erweiterten Screening (Global Standards Screening) Wertpapier-Emittenten identifiziert und ausgeschlossen, die gegen international anerkannte Normen und Standards verstoßen wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Im Jahr 2018 haben wir den Ausschlusskatalog um das Kriterium Kohle erweitert. Wir investieren grundsätzlich nicht mehr in Unternehmen, deren Umsatz und Erzeugungsanteil zu mehr als 25 % auf Kohle basiert. Die Laufzeit bereits bestehender Investitionen ist auf 2038 begrenzt. Dies ist das Jahr, in dem Deutschland per Gesetz aus der Kohleverstromung aussteigt. Ölsande – also Öl, das in sandkorngroßen Mineralkörnern gebunden und dessen Abbau besonderes klimaschädlich ist, haben wir ebenfalls in den Ausschlusskatalog aufgenommen. Vor neuen Wertpapierkäufen prüfen wir zudem, ob der Emittent den ESG-Kriterien entspricht.

Für alle alternativen Anlageklassen (z. B. Infrastrukturinvestitionen und Immobilien) haben wir im Rahmen des Selektionsprozesses ebenfalls Ausschlusskriterien definiert. Neben klassischen Kriterien, etwa zum Rendite-Risiko-Profil, werden hier explizit auch Nachhaltigkeitsaspekte betrachtet. Gemäß diesen Kriterien soll auch in folgende Bereiche nicht investiert werden: Kernkraftprojekte, Projekte mit Tierbezug (z. B. Zoos und Safariparks), Anlagen mit hoher Umweltbelastung und Projekte mit einer kontroversen öffentlichen Wahrnehmung des Geschäftsmodells (z. B. Glücksspiel). Für Immobilien als Kapitalanlage im Konzern werden bei Direktwerb Objekte mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung (z. B. nach DGNB, LEED oder BREEM) angestrebt. Diese Zertifizierungen bewerten u. a. ökologische, ökonomische, soziokulturelle sowie funktionale Aspekte einer Immobilie.

Im Jahr 2019 haben wir die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) unterzeichnet, ein weiteres Rahmenwerk für eine nachhaltige Kapitalanlage. Wir verpflichten uns damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und bekennen uns zu den dort formulierten PRI-Prinzipien für verantwortliches Investieren. PRI umfasst aktuell mehr als 3.000 Unterzeichner.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Transparenzverordnung?

Unter Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Transparenzverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Englisch Environmental, Social, Governance – kurz ESG) zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können.

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind:

- Einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen;
- Zusammenbruch von Lieferketten aufgrund langfristiger Veränderung klimatischer Bedingungen;
- Verursacher von Umweltschäden werden staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht;
- Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (beispielsweise Kohleausstieg).

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen?

Bei unserer Kapitalanlage wenden wir in der Anlageentscheidung sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen an. Die nichtfinanziellen – auf Nachhaltigkeitsaspekte bezogenen – Messgrößen ermöglichen die Beurteilung von Chancen und Risiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf bereits getätigte oder geplante Investitionen ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich grundsätzlich auf alle bestehenden Risikoarten aus. Sie beeinflussen somit auch die Renditeerwartungen aus einer Investition. Sie können die Wertentwicklung unserer Kapitalanlage beziehungsweise der in der Kapitalanlage gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilhaft auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Durch die oben erläuterten Prinzipien, (Ausschluss-)Kriterien und Prozesse (ESG-Bewertung) werden potenzielle negative Wertentwicklungen, die auf Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen sind, wirkungsvoll gemindert.

Analyse, Bewertung und Begegnung der Nachhaltigkeitsrisiken sind in unser Chancen- und Risikomanagement eingebettet. Ein zentraler Baustein des Risikomanagements ist das Berichtswesen, in das der Vorstand als operativ verantwortliches Organ unmittelbar eingebunden ist. Er erhält monatliche Aktualisierungen zu wesentlichen Risikoindikatoren und wird fortlaufend auch über risikomindernde Maßnahmen informiert.

Zur weiteren Risikoreduzierung erfolgt die Anlage des Sicherungsvermögens eines Versicherers in sehr vielen Einzelinvestitionen, bei denen eine angemessene Mischung und Streuung gewahrt werden muss (§ 54 VAG). Damit soll ein zu großer Einfluss einzelner Risiken auf die Entwicklung der Kapitalanlage ausgeschlossen werden.

Welche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken erwarten wir auf die Rendite unserer Finanzprodukte?

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Prinzipien und Maßnahmen erwarten wir deshalb insgesamt keine relevanten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite unserer Finanzprodukte.